

Satzung

der

Allianz **D**eutscher **M**ännertanzgruppen e.V.



Änderungshistorie

| Version | Datum | Änderung | Paragraph / Kapitel |
|---------|------------|---|---|
| V1.0 | 10.11.2019 | Erstellung des Satzungsentwurfes für die Gründungsversammlung | komplett |
| V1.1 | 04.12.2019 | Redaktionelle Ergänzung des Eintrags im Vereinsregister | §1 (2) |
| V2.0 | 10.10.2020 | Ausformulierung Zweck und Ziel des Vereins Redaktionelle Anpassung der Mitglieder des Vereins Änderung zur Beschlussfähigkeit Redaktionelle Anpassung der Formulierung zur Vereinsauflösung Grundlegende redaktionelle Anpassungen („Die ADM ist weiblich“) | §2 §3 (1) §8 (3) §10 (3) komplett |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 – Name und Sitz des Vereins | 3 |
| § 2 – Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 – Mitgliedschaft | 4 |
| § 4 – Mitgliedsbeitrag | 5 |
| § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 6 – Organe des Vereins | 6 |
| § 7 – Die Mitgliederversammlung | 6 |
| § 8 – Der Vorstand | 7 |
| § 9 – Satzungsänderungen..... | 9 |
| § 10 – Vereinsauflösung | 9 |
| § 11 – Datenschutz..... | 9 |
| § 12 – Übergangsbestimmungen..... | 9 |

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist uns eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Allianz Deutscher Männertanzgruppen**“ (nachfolgend **ADM** genannt) mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Aarbergen.
- (2) Er ist unter der Nummer VR 7312 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

§ 2 – Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins

Die ADM ist ein Bündnis gleichberechtigter Partner und macht es sich zur Aufgabe

- a) gegenüber ihren Mitgliedern helfend und beratend tätig zu werden,
- b) die Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Institutionen zu vertreten,
- c) Kontakte zwischen den Mitgliedern und anderen Vereinen regional und überregional zu fördern und zu pflegen.
- d) Gemeinnützige Vereine, welchen denselben Satzungszweck verfolgen (Förderung des Tanzsports), in den Verband aufzunehmen.

(2) Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Interessen aller Tanzgruppen Deutschlands, unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, Herkunft oder ihrem Tanzstil, bundesweit zu vertreten und sich für die Weiterentwicklung dieses Tanzsportes einzusetzen.

(3) Zweck des Vereins

- a) Die ADM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports nach §52 Abs. 21 der Abgabenordnung und der Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen nach §52 Abs 10 der Abgabenordnung.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht,
 - a. indem der Verein die Belange der auf diesem Gebiet tätigen Tänzer, Tanzgruppen und Institutionen zur Kenntnis nimmt, koordiniert und in der Öffentlichkeit vertritt,
 - b. durch das Informieren der Öffentlichkeit über den Tanzsport und über die tanzspezifischen Aktivitäten bundesweit (z.B. auf der Webseite der ADM und/oder über Social-Media-Kanäle)
 - c. durch die aktive Unterstützung angegliederter gemeinnütziger Vereine und Tanzgruppen bei der Vernetzung mit Veranstaltern und Organisatoren,
 - d. durch die Beratung von Tanzgruppen und Trainern hinsichtlich Verbesserungspotentialen,

- e. durch die Förderung von Kinder-, Jugend- und Nachwuchstanzgruppen in den angegliederten gemeinnützigen Vereinen,
 - f. durch die Unterstützung angegliederter gemeinnütziger Vereine in Bezug auf notwendige und nützliche Informationen zur Umsetzung deren Vereinszweckes und zur Förderung des Tanzsportes innerhalb des gemeinnützigen Vereins,
 - g. durch die Aus- und Weiterbildung von Trainern im Rahmen von Workshops, Coachings und Feedbackgesprächen
 - h. in dem wir Tänzer mit Beeinträchtigungen unterstützen, fördern und in alle Angebote integrieren.
 - i. Tanzveranstaltungen, z.B. Turniere oder Meisterschaften, zu organisieren, welche insbesondere auf die Interessen von Männertanzgruppen, unabhängig ihrer jeweiligen Stilrichtung, abgestimmt sind.
- d) Zur Finanzierung dieser Aktivitäten unterstützt, plant und/oder organisiert die ADM bis zu 5 Veranstaltungen im Jahr (Dance-Release, Charity-Dance, Champions-Cup, German-Team-Trophy und Dance-Battle), deren finanziellen Überschüsse zur Erfüllung des Satzungszwecks verwendet werden und der Förderung von gemeinnützigen Organisationen, die den vorgenannten Satzungszweck verwirklichen, zu Gute kommen sollen.
- (4) Satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ADM.
- (5) Begünstigung
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und steuerbegünstigte Körperschaften, sowie steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Beginn der Mitgliedschaft
- a) Für die Aufnahme in die ADM ist ein schriftlicher Antrag gerichtet an den Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
 - b) Mit Bestätigung der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das verbleibende laufende Kalenderjahr fällig.
 - c) Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied seine Einwilligung in die elektronische Speicherung und Verarbeitung seiner Mitgliedsdaten, solange es der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dient.
 - d) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden, wenn der Vereinszweck und die Ziele des Vereins durch diese Mitgliedschaft gefährdet werden würden.
- (3) Ehrenmitgliedschaft
- a) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste im Verein und um die Förderung des Männer-Tanzsportes erworben haben.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere beratend an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
- b) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung bis zum 30. November eines Jahres zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Geschäftsordnung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder Vereinsbeschlüsse verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Dem Auszuschließenden ist vor einer Entscheidung über den Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche, insbesondere vermögensrechtlicher Art gegenüber dem Verein entstehen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- e) Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen an den Verein zurückgegeben werden.
- f) Ausgeschlossene Mitglieder haben auch als Vertreter von Mitgliedsgesellschaften keinen Zutritt zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ADM erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, welcher durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Die Beitragszahlung hat bargeldlos im Wege des Lastschriftverfahrens zu erfolgen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- b) Steuerbegünstigte Körperschaften haben das aktive Wahlrecht. Beim aktiven Wahlrecht haben Gesellschaften und Vereinigungen jeweils eine Stimme, die durch einen Vertretungsberechtigten, nicht aber durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben werden darf.
- c) Natürliche Personen und Einzelmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und jeweils eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
- d) Alle natürlichen Personen haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

(2) Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Satzung sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten, das Ansehen des Vereines zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, dem Verein zu schaden.
- b) Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, nachgewiesene Kosten können vom Verein erstattet werden. Die Organe sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung der (ordentlichen) Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen auf dem vereinsüblichen Weg (per E-Mail, sozialer Medien und/oder Veröffentlichung auf der Website der ADM) einberufen.
 - b) Sie findet einmal im Verlaufe eines Kalenderjahres statt.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist, wenn in der Satzung nichts anderes gefordert ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - b) Er muss dies veranlassen, wenn es mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
 - c) Bei dringender Notwendigkeit kann die Bekanntmachungsfrist auf 7 Tage reduziert werden.
- (3) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer (und 1 Vertreter);
 - Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
 - f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - g) Beschlussfassung über Ergänzungen und Änderungen der Satzung.
 - h) Beschlussfassung über Verausgabungen, welche die vorhandenen Vereinsmittel überschreiten
 - i) Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Auflösung des Vereins.
 - k) Jedes anwesende Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.
 - l) Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Mitglieder übertragen
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Versammlung.

- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Kassenbericht vorzulegen.
- (7) Bei Stimmgleichheit muss einmal neu abgestimmt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Mitgliederversammlung.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Ausschließlich der geschäftsführende Vorstand ist für den Verein im Außenverhältnis vertretungsberechtigt, und zwar jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied alleine.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
Er hat die Aufgabe die Vereinsgeschäfte zu führen und den Verein nach außen zu repräsentieren.
 - b) 2. Vorsitzender
Er hat die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden in allen Aufgaben zu unterstützen und bei Bedarf zu vertreten.
 - c) Kassenwart
 - Er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - Er ist befugt, alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - Er fertigt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht an und legt diesen zur Anerkennung und Entlastung der Mitgliederversammlung vor.
 - Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
 - Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassenwart jederzeit Auskunft über den derzeitigen Kassenstand bzw. über das Vereinsvermögen zu erteilen.
 - d) Schriftführer
 - Erledigung der laufenden Korrespondenz
 - Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
 - Verfassung von Einladungen
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung
 - Inhaltliche Betreuung der Internet-Präsenz
- (2) Erweiterter Vorstand (optional)
Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand berufen und kann – ggf temporär – aus folgenden Positionen bestehen:
 - a) Stellvertretenden Schriftführer und
 - b) Stellvertretenden Kassenführer
 - c) Beisitzer
Beisitzer sind Mitglieder, welche den Vorstand beraten und/oder eine besondere Aufgabe im Verein übernommen haben, z.B.
 - Leiter der Trainerausbildung
 - Verantwortliche[r] für Öffentlichkeitsarbeit
 - Ansprechpartner[in] für Sponsoren
 - Organisatoren für Meisterschaften
 - Sonstige wichtige Aufgaben
- (3) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse können auch telefonisch, per Videokonferenz oder via sozialer Medien herbeigeführt werden.

(4) Vertretungsbefugnis

Der ADM wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, worunter jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine vertretungsberechtigt ist.

(5) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- b) Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf drei Jahre in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

(6) Vorstandssitzungen

- a) Alle Mitglieder der Vorstandssitzung (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) haben je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Vorstandssitzung.
- b) Die Vorstandssitzung darf auch als Telefonkonferenz und/oder via Internet durchgeführt werden

(7) Rechte des Vorstands

- a) Der Vorstand entscheidet über Verausgabungen für den Verein bis zu einer Höhe der vorhandenen Vereinsmittel.
- b) Der Vorstand hat das Recht alle Mitgliederdaten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, solange es der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dient.
- c) Der Vorstand hat das Recht einzelne Aufgaben, z.B. die Organisation einer Veranstaltung oder die Beschaffung von Sponsoren, Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage usw. an eine Person zu delegieren und diese mit entsprechendem Mandat auszustatten. Dazu ist eine einfache Stimmenmehrheit in der Vorstandssitzung erforderlich. Sofern die so beauftragte Person noch kein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist, wird sie damit automatisch zu einem Beisitzer im erweiterten Vorstand.
- d) Der geschäftsführende Vorstand hat ein Veto-Recht bei allen Entscheidungen der Beisitzer mit Sonderaufgaben und kann diese Beschlüsse ggf. korrigieren.
- e) Der Vorstand hat einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

(8) Pflichten des Vorstands

- a) Der Vorstand leitet und repräsentiert den Verein
- b) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen
- c) Der Vorstand ist verpflichtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- d) Der Vorstand sollte nach Möglichkeit bei allen offiziellen Veranstaltungen des ADM anwesend sein.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte solange weiter, bis die Neuwahl eines Vorstandes stattgefunden hat.

(9) Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes

- a) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, für den kein Stellvertreter bestellt ist, ist der Vorstand berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen zu lassen.
- b) Der Vorstand ist weiterhin berechtigt – bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes - diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 9 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung der Hinweis auf die "Satzungsänderungen" enthalten war.
- (2) Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Redaktionelle Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder durch das Vereinsrecht verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen und umsetzen. Diese Änderungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung der neuen Satzung bekannt gegeben.

§ 10 – Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies die anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein: „**Ziemliche beste Kollegen e.V. – Förderverein Zoar Alzey**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 12 – Übergangsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Vereinsrechts Anwendung.